



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**vorab per E-Mail – gegen
Empfangsbestätigung**

Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o. V. i. A.
Markt 1
99817 Eisenach

Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes – EisenachNGG (DS 6/6170 – Neufassung)

hier: Anhörung der Stadt Eisenach und der Einwohner der Stadt Eisenach zum vorgenannten Gesetzentwurf

- Anlagen:**
- Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (DS 6/6170 – Neufassung)
 - Empfangsbestätigung für die Stadt Eisenach (nur per e-mail)
 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages
 - Vorschlag für die Veröffentlichung der Anhörung des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie Auslegung der Unterlagen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in dem o. a. zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis vorgeschlagen.

Die Regelungen zu dieser Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Da der Wartburgkreis und die bisher kreisfreie Stadt Eisenach von der Neugliederung unmittelbar betroffen sind, wird die Anhörung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt.

Seite 1 von 4

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ines Sachsenweger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321 340
Telefax 0361 57-3321 031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240_STS-1489-6209/2018-WAK

Weimar
01.10.2018

ACHTUNG: Neue Adresse!

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Dabei wird das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises gem. § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO tätig, da der Wartburgkreis an der Neugliederung beteiligt ist.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der von der Strukturänderung betroffenen Gebietskörperschaften und der Einwohner in seine Entscheidung einbezieht. Der betroffenen Stadt Eisenach sowie deren Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Durchführung der Anhörungen

Das schriftliche Anhörungsverfahren findet **vom 15. Oktober bis zum 13. November 2018** statt. Bei Stellungnahmen, die **nach dem 13. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die möglichen Stellungnahmen der Stadt Eisenach sowie der Einwohner der Stadt Eisenach sind schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens: **240_STS-1489-6209/2018** an das:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag zu übermitteln.

Anhörung der Einwohner

Zur Anhörung der Einwohner der Stadt Eisenach ist es erforderlich, die Anhörungsunterlagen in ausreichender Anzahl in den allgemein zugänglichen Diensträumen der Stadt Eisenach ganztägig während der Dienstzeiten (einschließlich Dienstleistungsabend) und während des gesamten Zeitraums der Anhörung **vollständig**, das heißt mit dem vollständigen Gesetzestext und der Begründung, dem Anhörungsschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie dem Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Einsichtnahme auszulegen. Für Aufsichtspersonal ist zu sorgen. Die organisatorischen Einzelheiten zur Auslegung sind wie bei der Auslegung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu gestalten.

Die Anhörung der Einwohner ist gemäß den Bestimmungen Ihrer Hauptsatzung in ortsüblicher Weise noch vor dem Beginn der Anhörungsfrist am 15. Oktober 2015 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat dabei Folgendes zu enthalten:

- genaue Bezeichnung des Gesetzesentwurfs
- Zeitraum der Auslegung mit Datum und Dienstzeiten
- Ort der Auslegung mit Straße, Hausnummer und Zimmer
- Kreis der Anhörungsberechtigten (Einwohner der Stadt Eisenach)
- Form der Stellungnahme (schriftlich) und Adresse, an die die Stellungnahmen zu übersenden sind
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages

Auf den beigefügten Vorschlag für eine öffentliche Bekanntmachung möchten wir hinweisen. Bei Verwendung müssten noch die Daten zur Auslegung (Seite 2) ergänzt werden.

Die Bekanntmachung ist umgehend zu veranlassen. Zusätzlich können noch weitere Möglichkeiten genutzt werden, z. B. Aushänge, Postwurfsendungen in jeden Haushalt, Einwohnerversammlungen und Veröffentlichung im Internet.

Anhörung der Stadt Eisenach

Die Stellungnahme der Stadt soll auf einem Beschluss des Stadtrats beruhen. Dabei kann auf einen schon vorliegenden Beschluss zurückgegriffen werden.

Soweit in Ihrer Stellungnahme auf einen oder mehrere Beschlüsse des Stadtrates verwiesen wird, bitten wir, der Stellungnahme diesen Beschluss (in Kopie) beizufügen. Zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses bzw. der Beschlüsse bitten wir im Weiteren, um Vorlage der Einladungen der Stadtratsmitglieder zu der Sitzung, in welchem der Beschluss bzw. die Beschlüsse gefasst wurden, einschließlich eines Vermerkes über den Zugang der Einladung, die öffentliche Bekanntmachung der Stadtratssitzung sowie einen Auszug der Sitzungsniederschrift, betreffend der jeweiligen Beschlussfassung.

Hinweise zum Datenschutz

Die im Rahmen des oben beschriebenen Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Sie werden zum Zweck der Bearbeitung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die vom Thüringer Landesverwaltungsamt übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

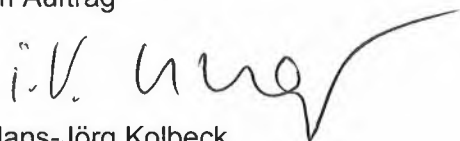
Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen. Diese Information ist zusammen mit der Bekanntmachung der Anhörung bekannt zu machen. Zudem ist sie im Anhörungsverfahren zusammen mit dem Gesetzentwurf (einschließlich Begründung) und dem Anhörungsschreiben zur Einsichtnahme für die Einwohner der Stadt Eisenach auszulegen.

Weiteres Verfahren

Den vollständigen Erhalt der oben aufgeführten Anlagen bitten wir schriftlich unverzüglich mit Datum, Unterschrift und Siegel zu bestätigen (siehe beigefügtes Formblatt), die öffentliche Bekanntmachung der Anhörung der Einwohner noch vor Beginn des Anhörungszeitraumes am 15. Oktober 2018 zu veranlassen und die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in alle Unterlagen im benannten Anhörungszeitraum sicher zu stellen.

Außerdem wird um Vorlage eines Bekanntmachungsnachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Anhörung einschließlich einer Mitteilung zur Durchführung/Organisation der Auslegung (Orte, Zeitraum, Unterlagen) bis spätestens zum **15. Oktober 2018** gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Jörg Kolbeck